

07.11.86

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und
der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

1. Neufestsetzung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1987
2. Verlängerung der Geltungsdauer der mit Ablauf des 31. Dezember 1986 außer Kraft tretenden Arbeitsentgeltverordnung
3. Klarstellung, daß bei der Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmte Zuschläge nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind

B. Lösung

1. Anhebung der Sachbezüge um 10 DM
2. Bestimmung, daß die Arbeitsentgeltverordnung bis zum 31. Dezember 1987 weitergilt
3. Ergänzung der Regelung über Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten, durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.11.86

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und
der Arbeitsentgeltverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. November 1986

121 (311) - 810 00 - Sa 14/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

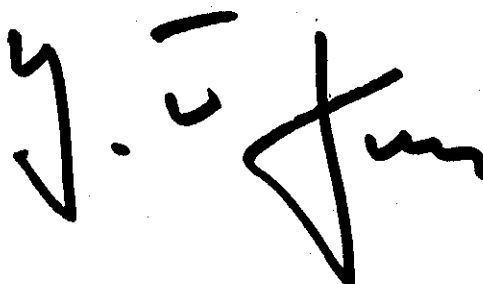
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugs-
verordnung 1986 und der Arbeitsentgelt-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister Arbeit und Sozialordnung.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Labour and Social Order.

Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986
und der Arbeitsentgeltverordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2556), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl "1986" jeweils durch die Jahreszahl "1987" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "510" durch die Zahl "520" ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl "510" durch die Zahl "520" und die Zahl "485" durch die Zahl "495" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl "1986" jeweils durch die Jahreszahl "1987" ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2556), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird angefügt:
"Satz 1 gilt nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist."
2. In § 5 werden die Worte "31. Dezember 1986" ersetzt durch die Worte "31. Dezember 1987".

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

BegründungA. Allgemeines

1. Nach § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, für das Arbeitsförderungsgesetz nach § 173 a, ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen.

Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Dezember 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt bzw. Regelungen über ihre Ermittlung vorgeschrieben worden. Für die Jahre 1979 bis 1986 sind die Werte angepaßt worden; für 1987 müssen die Werte fortgeschrieben werden.

Ausgangspunkt für die Bewertung der freien Kost und Wohnung in der Sachbezugsverordnung 1978 waren die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1973 ermittelten Ausgaben für Arbeiterhaushalte (Ehepaar ohne Kind). Eine Fortschreibung der seinerzeit ermittelten Werte erfolgte in den vergangenen Jahren anhand der sich aus der Verbraucherpreisentwicklung, der Statistik der Wirtschaftsrechnungen, Einnahmen und Ausgaben ausgewählter privater Haushalte sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergebenden Anhaltspunkte, wobei zusätzlich eine Anhebung erfolgte, um den realen Werten für volle freie Kost

und Wohnung näher zu kommen und damit einem Rückgang des jährlichen Rentenzuwachses entgegenzuwirken. Dementsprechend erscheint es erforderlich, den Leitwert für 1987 um 10 DM auf 520 DM heraufzusetzen.

Der in der Übergangsregelung des § 4 für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthaltene Wert wird von 485 DM um 10 DM auf 495 DM angehoben. Von einer stärkeren Anhebung mit dem Ziel der Heranführung des Länderwertes an den Leitwert wird auch in diesem Jahr im Hinblick auf die erwartete niedrige Preissteigerungsrate abgesehen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Der Wertzuwachs der Sachbezüge wird der Steuer- und der Sozialabgabepflicht unterworfen. Dadurch wird das für Konsumzwecke verbleibende Einkommen der Betroffenen etwas verringert. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamte Preisniveau ist daher nicht zu rechnen.

2. Die ebenfalls auf § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes gestützte Arbeitsentgeltverordnung ist im zeitlichen Anwendungsbereich begrenzt. Um die Kontinuität der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sicherzustellen, muß die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1986 hinaus sichergestellt werden.

Durch eine Ergänzung des § 3 soll klargestellt werden, daß zum Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen ist, nicht die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtar-

beit zählen. Die Zurechnung solcher Zuschläge zum Arbeitsentgelt würde sich insoweit rentenmindernd auswirken und zu nicht gerechtfertigten Abweichungen zur Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung keine zusätzlichen Kosten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Auswechseln der Jahreszahl soll den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung schon in der Überschrift deutlich machen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Bezüglich der Erhöhung des Sachbezugswerts für freie Kost und Wohnung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Bezüglich der Erhöhung der Sachbezugswerte in der Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Anpassung der Zurechnungs- und Nachberechnungsregelung an den zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Es wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Regelung stellt die Weitergeltung der Verordnung über den 31. Dezember 1986 hinaus bis zum 31. Dezember 1987 sicher.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der neuen Fassung soll die Arbeit der Einzugsstellen, der Finanzbehörden und der Lohnbuchhaltungen erleichtern.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat

- 1-B
Drucksache

542/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und
der Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.